

Die Zweigstelle in einer Sozietät mit Anwaltsnotaren

Anwaltstag 2008, 1. Mai

Das Thema klingt gut, ist aber etwas missverständlich formuliert. Es geht um die Zweigstelle, die der Anwaltsnotar als Einzelner oder mit anderen Rechtsanwälten oder Anwaltsnotaren oder die Zweigstelle, die die Sozietät, der er angehört, errichten. In diesem Verständnis werde ich das Thema behandeln.

1. Problemstellung

Die Bundesnotarordnung kennt den Begriff der Zweigstelle nicht. Auch das Notarrecht in der Bundesrechtsanwaltsordnung in § 59 a Abs. 1. Sätze 3 und 4 – interessante, aber hier nicht beantwortete Zwischenfrage: wieso gibt es im Berufsrecht der Rechtsanwälte notarielles Berufsrecht? -, also : auch dieses „kuriose“ Notarrecht spricht nicht von der Zweigstelle.

Das anwaltliche Berufsrecht kennt den Begriff seit langem. Verboten hat es dem Rechtsanwalt die Zweigstelle erst im Jahr 1934. Maßgebend waren für das lang andauernde Verbot die Sicherung der jederzeitigen Ansprechbarkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten, die Vermeidung ambulanter oder sonst das Berufsbild verfälschender Berufsausübung und die Durchsetzung des Lokalisierungsgebots. Diese Begründungen, im Hintergrund spielte wohl Konkurrenzschutz eine wichtige Rolle, waren im Laufe der Zeit immer zweifelhafter geworden. (1) Jetzt, bei der Aufhebung der Lokalisierung bei einem Gericht, ist das Verbot gefallen. Unter diesem Blickwinkel hätte das Verbot systemkonform spätestens mit der Aufhebung der Postulationsbeschränkung in zivilgerichtlichen Sachen verschwinden müssen. Ich erwähne das, weil im Rückblick örtliche oder territoriale Beschränkungen der Berufsausübung, an denen das Notariat mehr leidet als die

Rechtsanwaltschaft je litt, und deren Folgeregelungen, sind sie einmal obsolet geworden, nur noch komisch und unverständlich wirken.

Seit Inkrafttreten also des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft – übrigens: ein bemerkenswerter Gesetzesname, klingt ein bisschen wie „Rotkäppchen“ im Kindesalter – am 1. Juni 2007 ist es dem Rechtsanwalt erlaubt, eine Zweigstelle zu errichten. Bei den Rechtsanwälten herrscht ob der neuen Freiheit Zufriedenheit, aber auch Unsicherheit (keiner weiß, was eine Zweigstelle ist, muß man das überhaupt wissen?) und, verzwickter noch, stellt sich die Frage, wie gestaltet sich die neue Befugnis für den Rechtsanwalt, der zugleich Notar ist. Ich behandle die beiden Aspekte im folgenden miteinander verschränkt, um knapper zu bleiben.

2. Grundlagen

Die Bundesnotarordnung verbietet dem Notar die Zweigstelle nicht *expressis verbis*. Die Bundesnotarordnung weist dem Notar aber einen Amtssitz zu, verpflichtet ihn zur Haltung einer Geschäftsstelle, verbietet es, ohne Erlaubnis weitere Geschäftsstellen zu errichten. Mit Erlaubnis ist das möglich. Diese Regelungen des § 10 BNotO zeigen, daß das Verbot mehrerer Geschäftsstellen (*sc.* ohne Erlaubnis) eine reine Ordnungsvorschrift ist und mit den Essentials der notariellen Berufsausübung nichts zu tun hat.

Da das Notarrecht Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts stets skeptisch betrachtet, ist das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft scheinbar schon auf das Thema eingegangen. § 10 Abs.2 BNotO hat einen neuen Satz erhalten, der lautet: „Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und die Kanzlei nach § 27 Abs.1 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen“. Zwischen Kanzlei und Geschäftsstelle besteht offenbar nach der Vorstellung des Gesetzgebers Identität. Was aber ist eine Zweigstelle? Ist sie Kanzlei? Ist sie Geschäftsstelle?

3. Zweigstelle und Kanzlei

Die BRAO enthält keine Definition der Zweigstelle. § 29 a Abs.1 verwendet die Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ synonym. § 29 a ist in das Gesetz eingefügt worden, um dem sog. Klopp-Urteil des EuGH zu genügen. Der Rechtsanwalt kann seitdem außer in

Deutschland auch in anderen Staaten oder nur dort Kanzleien einrichten. Sprachlich ist das mit den §§ 27, 28 BRAO a. F. nicht abgestimmt gewesen. Wegen des Zweigstellenverbots war das nicht nötig. In § 27 Abs.2 BRAO n.F. ist nunmehr eine sprachliche Differenzierung erfolgt. Der Rechtsanwalt muß die „**Errichtung einer Zweigstelle**“, nicht etwa die **Errichtung einer „weiteren Kanzlei**“ seiner Rechtsanwaltskammer und , liegt die Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer, auch dieser, anzeigen.

Die Neufassung des § 27 Abs.2 BRAO verbietet es, die im Schrifttum für das alte Recht einhellig vertretene Ansicht, „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ seien dasselbe (2), schlicht weiterzutragen. Eine differenzierende Betrachtung ist auch mit Blick auf die überörtliche Sozietät, die um 1990 eigens erfunden wurde, um das (politisch) nicht wegräumbare Zweigstellenverbot zu umschiffen (3), geboten, denn diese besteht erklärtermaßen aus mindestens zwei Kanzleien und nicht etwa aus einer Kanzlei und einer oder mehreren Zweigstellen. Die Diskussion und die Praxis um das Zweigstellenverbot und die überörtliche Sozietät suchten zu verhindern, dass in der Zweigstelle die gesellschaftsrechtlich-sozietäre Präsenz des Rechtsanwalts gänzlich oder über größere Zeiträume fehlte und statt dessen nur ein angestellter Rechtsanwalt, ein Referendar, ein Bürovorsteher oder ein Kanzleimitarbeiter dort wirkten. Das Letztere hielt man für völlig unvereinbar mit einer korrekten und gepflegten Berufsausübung. Es empfiehlt sich also, in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des Handelsrechts, wonach die Zweigniederlassung ein Minus gegenüber der Firma ist, auch der Zweigstelle im anwaltlichen Berufsrecht gegenüber der Kanzlei eine mindere Position zuzusprechen. Das Minus ergibt sich aus einer weiteren Erörterung des Begriffs der Kanzlei.

4. Begriff der Kanzlei

Obwohl man darüber nachdenken kann, ob die Kanzlei als Fixpunkt der anwaltlichen Berufsausübung nicht mehr und mehr „überholt“ wird angesichts der rasanten technischen Entwicklungen der Arbeitsmethodik, der Telekommunikation und der Mobilität der Menschen, ist de lege lata mit der einhelligen Ansicht im Schrifttum von der Kanzleipflicht des § 27 Abs. 1 BRAO auszugehen. Zur Kanzlei sagt die BRAO weiter nichts. Wohl aber verhält sich dazu die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) in § 5. Dort heißt es: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten“. Diese Konkretisierung der Kanzleipflicht ist entgegen *Römermann* (5) und *Horn* (6) durchaus brauchbar, denn sie

überlässt mit Recht dem selbstbestimmt handelnden Berufsträger, wie immer: auf sein Risiko, die Entscheidung darüber, was er für seinen Beruf braucht. Zur Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmung ist, wie man spätestens seit der sog. Sozietätswechsler-Entscheidung des BVerfG weiß, der Rechtsanwalt sowohl berufen als auch fähig. Demgegenüber sind von der Rechtsprechung und der Literatur angegebene Mindestkriterien für die Kanzlei (7) wie Raum, Telefon, Telefax, Kanzleischild, Kenntlichmachung des Willens gegenüber dem Publikum, anwaltliche Dienste zu leisten, mehr und mehr zweifelhaft geworden. Nicht nur mit Blick auf die Regelung in § 27 BRAO und § 24 Abs.1 Ziff. 2 und 3 BORA ist von den genannten Kriterien der „Raum“ unabdingbar. Wäre die virtuelle Kanzlei des Einzelanwalts im Laptop noch denkbar, so ist die Kanzlei im Laptop 1 und die Zweigstelle im Laptop 2 eine groteske Vorstellung.

Zur Kanzlei gehört also ein Raum. Dasselbe gilt für die Zweigstelle. An beiden Orten hält der Rechtsanwalt gemäß § 5 BORA an sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen das vor, was er für seine Berufsausübung braucht. Im übrigen ist er in der Handhabung frei und sanktionierbar nur bei Feststellung gravierender Mängel der Berufsausübung infolge entsprechender Beanstandungen (8). Der Rechtsanwalt muß entscheiden, welcher Ort seine Zweigstelle und welcher Ort seine Kanzlei beherbergt.

5. Begriff der Zweigstelle

Die Zweigstelle braucht neben dem Raum eine Person. Die Errichtung einer Zweigstelle ohne Person, etwa nur um das Telefon abzuhören, ist Unsinn. Das Minus der Zweigstelle gegenüber der Kanzlei ist nun so zu qualifizieren, dass die Zweigstelle, abgesehen von den Arbeitsbesuchen des Rechtsanwalts auf Dauer mit nichtanwaltlichem Personal besetzt werden kann. Der Rechtsanwalt muß auch keinen Arbeitsbesuch in der Zweigstelle durchführen. Ein angestellter Anwalt macht ihn gänzlich überflüssig.

6. Praktische Handhabung

Die Entscheidung über Kanzlei und Zweigstelle ist der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen und, soweit entsprechende Publizität gewünscht ist, - ohne einen solchen Wunsch des Rechtsanwalts ist es freilich sinnlos, eine Zweigstelle zu errichten – zwecks Vermeidung von Irreführung auch nach außen zu kennzeichnen. Eine Kammerauskunft z.B., der Rechtsanwalt A habe in der X-Straße seine Kanzlei und in der Y-Straße seine Zweigstelle, muß für das

Publikum wiederfindbar sein. Dasselbe gilt für die entsprechende Registerangabe gemäß § 31 Abs.3 BRAO. Bei mehreren beteiligten Anwälten erübrigt sich die Kennzeichnung oft, weil die Wirkungsstätten als überörtliche Sozietät betrieben werden. Errichtet allerdings eine Sozietät eine Zweigstelle, angesichts der neueren Rechtsprechung des BGH zur BGB-Gesellschaft sehe ich entgegen dem Merkblatt einer Rechtsanwaltskammer nicht, warum das unmöglich sein sollte, so ist sie als solche zu kennzeichnen.

7. Folgerungen für die Zweigstelle des Anwaltsnotars

Schlägt nun auch die Geschäftsstelle des Anwaltsnotars, wie es *Horn* (9) für die Kanzlei so anschaulich formuliert, auf die Zweigstelle durch? Ich denke, das ist so. Es ist kein Grund ersichtlich, das anders zu sehen, vor allem mit Blick auf das Verbot, mehrere Geschäftsstellen zu errichten.

Errichtet also der Anwaltsnotar eine Zweigstelle, so ändert sich an seiner Geschäftsstelle nichts. Die Geschäftsstelle bleibt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 BNotO „örtlich übereinstimmend“ in seiner Kanzlei. Die Zweigstelle ist (unselbständiger) Teil der Kanzlei wie der Geschäftsstelle. Für die Kennzeichnung ergibt sich aus dem Notarrecht keine Besonderheit. Der Anwaltsnotar kann also in der Zweigstelle firmieren z.B. wie folgt: „Rechtsanwalt und Notar Karl Schmitz – Zweigstelle“. Ein Amtsschild darf er gemäß § 3 DONot an der Zweigstelle nicht anbringen, da die Zweigstelle eben nicht die Geschäftsstelle ist. Die Gestaltung der Briefbogen und Drucksachen geschieht entsprechend mit Kennzeichnung des Amtssitzes (Geschäftsstelle) und der Zweigstelle.

Bei der Errichtung der Zweigstelle durch mehrere Rechtsanwälte (Sozietät) und Anwaltsnotare gelten die für die überörtliche Sozietät entwickelten Regeln entsprechend der von dem BVerfG (10) korrigierten Ausgestaltung des § 29 BNotO: also, kein Amtsschild am Ort der Zweigstelle aber Aufführung der Berufsbezeichnung des Anwalts-„Notars“ auf dem Kanzleischild der Zweigstelle und ferner, Verlautbarungen sowie Versand von Briefbogen und Drucksachen von der Zweigstelle aus mit Hinweis auf den Amtssitz des Notars. Sämtliche vom Notar delegierbaren Arbeiten können in der Zweigstelle ausgeführt werden. Das alles gilt für alle Zweigstellen des Anwaltsnotars, wo immer sie auch errichtet werden.

Ob der Anwaltsnotar in den Zweigstellen auch beurkunden darf, hängt ab von der Bedeutung der in dreifacher Abstufung für diese Tätigkeit geregelten räumlichen Beschränkung. Die Urkundstätigkeit soll grundsätzlich im Amtsbereich (Amtsgerichtsbezirk des Amtssitzes), im erweiterten oft gebräuchlichen Rahmen nach § 10a BNotO i.V. m. IX RL-E der Bundesnotarkammer im Amtsbezirk (OLG-Bezirk des Amtssitzes), jenseits des Amtsbezirks jedoch nur bei Gefahr im Verzug erfolgen (§ 11 BNotO). Liegt die Zweigstelle im Amtsbereich, ist die Beurkundung in der Zweigstelle unproblematisch (11), im Amtsbezirk etwas problematischer (12) und jenseits desselben de lege lata verboten. Auflockernd tritt hinzu, dass in der geplanten neuen Zugangsregelung für das Anwaltsnotariat der Amtsbereich auf den Landgerichtsbezirk erweitert werden soll.

Da die Zweigstelle keine Geschäftsstelle ist, könnte allerdings die Urkundstätigkeit auch überall zulässig sein. Indessen scheint die Urkundstätigkeit nicht an die Geschäftsstelle gebunden, sondern isoliert davon geregelt zu sein. Es könnte also sein, dass die Differenzierung zwischen Zweigstelle, Kanzlei und Geschäftsstelle ausgeht wie das „Hornberger Schießen“ und nicht hilft. Aber auch das wäre plausibel. Denn die Zeit sinnhafter räumlicher Beschränkungen der anwaltlichen wie der notariellen Berufstätigkeit ist endgültig vorbei. Das zeigt die im Ergebnis sowohl für das Anwaltsrecht als auch für das Notarrecht folgenlose und nicht regelungsbedürftige Aufhebung des anwaltlichen Zweigstellenverbots. Es bleibt, wie es ist, nur etwas freier.

Anmerkungen:

- 1) Vgl. zum Ganzen Henssler/Prütting-Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004 § 28 Rdnr. 3
- 2) Henssler/Prütting, a.a.O., § 28 Rdnr. 5 m.w. Nachw. ; Römermann, AnwBl 2007,609 f
- 3) Hartung, AnwBl 2007, 438, 439
- 4) Horn, BRAK-Mitt. 2008, 94, 95
- 5) Römermann, a.a.O., 610
- 6) Horn, a.a.O., 95
- 7) Hartung, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 5 Rdnr. 11, 15; Horn, a.a.O.,95
- 8) Hartung, BORA, § 5 Rdnr. 62
- 9) Horn, a.a.O., 95
- 10) BVerfG – 1 BvR 2561/03 v. 3. März 2005
- 11) Vgl. dazu BVerfG – 1 BvR 647/98 v. 9. August 200
- 12) Vgl. dazu OLG Köln, DNotZ 2008, 149